

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107, 24171 Kiel

**Dezernatsleiter 23**  
**Vermessung und Geoinformation**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Geschäftsbereich 1 - 4

Vorschriftensammlung SH  
Straßenbau

I	3.52	04/2023
---	------	---------

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel - per E-Mail -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 23 – 550.333  
Vergabe Lieg.-Verm.  
Meine Nachricht vom:

Jesper Schulz  
Jesper.Schulz@lbv-sh.landsh.de  
Telefon: 0431 383-2441  
Telefax: 0431 383-2754  
Mobiltelefon: 0160 94810343

Landesrechnungshof - per E-Mail -  
Schleswig-Holstein  
Postfach 3180  
24030 Kiel

 2023

DEGES - per E-Mail -  
Zimmerstraße 54  
10117 Berlin

**Vergabe und Durchführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegen-  
schaftskatasters**

hier: Überarbeitung der Rundverfügung StB-SH Nr. 6/86 vom 27.06.1986

Bezug: Rundverfügung LS vom 27.06.1986, Az.: LS250-550.333

I	3.52	13/86
---	------	-------

Anlagen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vergabe an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur\*innen (ÖbVI) (Anlage 1)
- Vordruck Gebührenschatzung Teilungsvermessung (Anlage 2)
- Vordruck Gebührenschatzung Teilungsvermessung lang gestreckter Anlagen (Anlage 3)
- Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung Bereich I 3.52 (zum Austausch)

Die o.a. Rundverfügung über die Vergabe und Durchführung von Straßenverschlussmessungen vom 27.06.1986 ist überarbeitet worden

Bei der Vergabe von Katastervermessungen bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

## 1. Allgemeines

Alle anfallenden Vermessungen im Bereich des Liegenschaftskatasters (Straßenschluss-, Teilungsvermessungen, Grenzerstellungen usw.) sind dem Dezernat 23 per Mail an das Funktionspostfach [Vermessung@lbv-sh.landsh.de](mailto:Vermessung@lbv-sh.landsh.de) mit Vergabevorschlägen zu melden. Ein Lageplan (der das zu vermessende Gebiet beinhaltet) ist beizufügen. Die Entscheidung, an welche Vermessungsstelle die Vermessungsarbeiten zu vergeben sind, geht per Mail zurück an den Absender.

## 2. Vergabe

### 2.1. Allgemeines

Die Vergabe von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt freihändig.

### 2.2. Kosten

Die Kosten regeln sich nach der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI) bzw. der Landesverordnung über die Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO).

### 2.3. Vergabe an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Für die Vergabe der Arbeiten an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) können Vorschläge gemacht werden, wobei folgende Gesichtspunkte maßgebend sind

- Voraussetzung zu einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit aufgrund der bisherigen Abwicklung von Aufträgen,
- zeitliche und personelle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen und termingerechten Abwicklung des Auftrages.

Einem Auftrag sind beizufügen:

- Allgemeine Vertragsbedingungen (s. Anlage 1)
- Übersichtskarte und/oder Detailpläne
- Gebührenschatzung (Muster s. Anlage 2 und 3)
- ggf. Anliegerverzeichnisse.

Den Plänen muss der Umfang der durchzuführenden Vermessungsarbeiten entnommen werden können. Es sollen auch Sonderabmachungen zu entnehmen sein, wie z.B. Aufteilung der nicht mehr benötigten Straßenfläche, Austausch von Restflurstücken der Anlieger, Verlegung von Wirtschaftswegen und Wasserläufen usw..



Der ÖbVI hat die Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Die in der Auftragsbestätigung enthaltene Kostenschätzung ist auf Angemessenheit zu prüfen. Bei umfangreichen und schwierigen Vermessungen bis 10.000,-€ können und ab 10.000,-€ müssen die Rechnungen bzw. Kostenschätzungen dem Dezernat 23 zur Prüfung vorgelegt werden.

Terminüberschreitungen bei der Durchführung der Vermessungsarbeiten sowie Streitigkeiten mit ÖbVI oder dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH sind dem Dezernat 23 mitzuteilen.

Erweiterungen oder Ergänzungen von Aufträgen müssen stets schriftlich erfolgen.

#### 2.4. Vergabe an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH (LVerm-Geo SH)

Die Vergabe von Fortführungsvermessungen an das LVermGeo SH erfolgt analog zu Punkt 2.3.

Die Prüfung der Voraussetzungen bzgl. vertrauensvoller Zusammenarbeit und wirtschaftlicher Auftragsabwicklung kann entfallen.

### 3. Zahlungen

Auslagen werden nur auf Nachweis erstattet.

Vorschusszahlungen werden nicht geleistet.

Abschlagszahlungen werden bis zu einer Höhe von 80 v.H. der veranschlagten Gesamtkosten, bei Vorlage der entsprechenden Arbeitsnachweise, gewährt.

Alle Schlussrechnungen sind mit den entsprechenden Planunterlagen und/oder Skizzen zum Grenzprotokoll und der Kostenschätzung vor Anweisung des Betrages dem Dezernat 23 zur Prüfung der Angemessenheit und rechnerisch richtig-Zeichnung vorzulegen.

### 4. Bereinigung der Eigentumsverhältnisse

Nach erfolgter Umschreibung der erworbenen Straßenflurstücke ist auf eine klare und übersichtliche Liegenschaftsführung hinzuwirken.

Durch Vereinigung oder Zuschreibung als Bestandteil (§ 890 BGB) und durch Schaffung gleicher Belastungsverhältnisse ist darauf hinzuwirken, dass eine Verschmelzung von Flurstücken für einen möglichst großen Straßenabschnitt durchführbar wird.

Die unter Bezug angegebene Rundverfügung wird durch die vorstehende Regelung aufgehoben und ist aus der Vorschriftensammlung zu entfernen:

Rundverfügung Nr. 6/1986 vom 27.06.1986, Az.: LS 250-550.333

I	3.52	13/86
---	------	-------

—  Conradt

**Anlage 1**

**Inhalt**

Allgemeine Vertragsbedingungen für Teilungsvermessungen (AVB) des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) .....	6
Verweise auf Gesetze, Vorschriften, Nachweise und Verordnungen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters .....	6
Auftragserteilung .....	6
Auftragsannahme .....	7
Vertragsverhältnis .....	7
Kündigung .....	7
Haftung .....	7
Verkehrssicherung .....	7
Umfang der Vermessungsarbeiten .....	8
Durchführung der Aufträge .....	9
Einreichen und Abgabe der Vermessungsschriften .....	9
Kosten .....	9
Grenzbegehung .....	9
Grenztermin und Niederschrift zum Grenztermin .....	10
Abrechnung und Zahlung .....	10
Abschluss und Erfüllung des Vertrags .....	11
Gerichtsstand .....	11



## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Teilungs- und Schlussvermessungen (AVB) des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)**

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Teilungs- und Schlussvermessungen (AVB) des LBV.SH in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsgrundlage.

### **Verweise auf Gesetze, Vorschriften, Nachweise und Verordnungen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters**

Bestandteil dieser Vertragsbedingungen sind:

- a) das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - **VermKatG**),
- b) die Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes (**VermGDV**),
- c) die Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (**VermGebVO**),
- d) das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (**BerufsO-ÖbVI**),
- e) die Landesverordnung über die Bestellung und die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (**ÖbVIVO**),
- f) die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (**VergVO-ÖbVI**),
- g) die Anweisung für die Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskataster-Anweisung - **LiK-A**),
- h) die Anweisung für die Realisierung, Führung und Bereitstellung des einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs des amtlichen Vermessungswesens in Schleswig-Holstein (Raumbezugserlass - SH - **RB-E-SH**)
- i) Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (**RSA**)

in der jeweils gültigen Fassung.

### **Auftragserteilung**

Die Auftragserteilung erfolgt in schriftlicher Form. Die Auftragserteilung legt die Art der Teilungs-/Schlussvermessung, eine Beschreibung der Baumaßnahme in Kurzform, sowie Bearbeitungs- und Abgabefristen nach Abstimmung fest.

Der Auftragserteilung sind beigefügt:

- a) Allgemeine Vertragsbedingungen für Teilungs- und Schlussvermessungen (AVB) des LBV.SH
- b) Grunderwerbspla(ä)n(e), Liste der Beteiligten mit Adressdaten
- c) Hinweis auf Bearbeitungs- und Abgabefristen
- d) Zusatzvereinbarungen (wenn gefordert) mit einem entsprechenden Anforderungskatalog
- e) Formblätter zur Kostenschätzung und Stundennachweis für Zeitgebühren, d.h. soweit der Abrechnung Stundensätze zu Grunde gelegt werden

### **Auftragsannahme**

Wird der Auftrag angenommen, ist innerhalb von zwei Wochen die Annahme schriftlich zu bestätigen. Eine vorläufige Kostenermittlung ist der Auftragsbestätigung auf dem entsprechenden Formblatt beizufügen. Bearbeitungs- und Abgabefristen werden anerkannt und schriftlich bestätigt.

### **Vertragsverhältnis**

Mit Bestätigung des Auftrags besteht ein rechtlich bindendes Vertragsverhältnis zwischen dem LBV.SH und der ausführenden Vermessungsstelle im Sinne des VermKatG.

### **Kündigung**

Bei grober von der beauftragten Vermessungsstelle zu vertretender Vertragsverletzung kann der Vertrag durch den LBV.SH gekündigt werden. Entgelte auf bis dahin erbrachte Leistungen können auf Nachweis auf Grundlage der VergVO-ÖbVI / VermGebVO in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden.

### **Haftung**

Die Haftung gegenüber Dritten bei Durchführung der Vermessung obliegt der ausführenden Vermessungsstelle.

### **Verkehrssicherung**

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen sind zu beachten.

Zusätzliche, externe Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind mit dem LBV.SH rechtzeitig vor Beginn der örtlichen Arbeiten abzusprechen.



## Umfang der Vermessungsarbeiten

Der Umfang der Vermessungsarbeiten ergibt sich aus der sachgemäßen Erfüllung des Auftrags. Die im Rahmen der Teilungs-/Schlussvermessung grundsätzlich anzustrebenden Verschmelzungen/Vereinigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Vermessungsstelle verpflichtet sich, dass ihre Arbeiten auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen und insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Vermessungsgrundlagen beitragen sollen.

Der Umfang der Herstellung der Grenzen wird durch den Auftrag festgelegt, mindestens jedoch in dem Umfang, der für eine sachgerechte Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Dazu gehört, dass vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen dauerhaft abgemarkt werden. Bindend wird festgeschrieben, dass bei Teilungs-/Schlussvermessungen die abgehenden Eigentumsgrenzen dauerhaft abzumarken sind. Grundsätzlich gilt: der Abmarkungsaufwand ergibt sich aus den Erfordernissen der sachgemäßen Erfüllung des Auftrags.

Die Abmarkung der Eigentumsgrenzen erfolgt durch Grenzsteine, in Ausnahmefällen durch Kunststoffmarken, Bolzen oder Eisenrohre. Plastikkegel, Pflöcke und ähnliches sind als dauerhafte Vermarkungen unzulässig.

Wenn Eigentumsgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen eindeutig und ausreichend erkennbar sind, kann auf eine Abmarkung verzichtet werden. Zäune und Einfriedigungen sind, abhängig von der Bauart, nur bedingt als dauerhafte Grenzeinrichtungen anzusehen.

Mindestanforderungen an die Vermessungsleistungen sind die Standards, die durch die LiK-A und durch die entsprechenden Tarifstellen der VermGebVO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt werden.

Die Topographie von Regenrückhaltebecken ist grundsätzlich aufzunehmen, auch wenn dafür kein eigenes Trennstück gebildet wird. Die Topographie ist in der Skizze zur Niederschrift des Grenztermins darzustellen.

Sonderevereinbarungen und Erweiterungen können nur in schriftlicher Form festgelegt werden.

Pauschalen sind nur dann zugelassen, wenn ein entsprechendes Angebot hierfür vorliegt und sie im Vertrag aufgenommen wurden.



## **Durchführung der Aufträge**

Die Arbeiten sind wirtschaftlich durchzuführen.

Bearbeitungsfristen werden für jede Maßnahme individuell festgelegt und sind Bestandteil der Auftragsannahme. Bearbeitungsfristen sind einzuhalten und werden gegebenenfalls schriftlich angemahnt.

Anstände der Anlieger sind in Zusammenarbeit mit dem LBV.SH als Auftraggeber zu lösen.

Die Bearbeitungsfrist endet mit dem Einreichen der Vermessungsschriften beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH).

Anstände des LVermGeo SH bezüglich der eingereichten Vermessungsunterlagen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen durch die ausführende Vermessungsstelle zu erledigen.

## **Einreichen und Abgabe der Vermessungsschriften**

Die eingereichten Vermessungsschriften sind grundsätzlich im gültigen Koordinatensystem gemäß LiK-A des LVermGeo SH abzugeben.

Der Anforderung und Übersendung von Flurstücks- und Eigentumsnachweisen oder Auszügen aus dem Liegenschaftskataster bedarf es nicht. Diesbezüglich werden Kosten nicht erstattet.

## **Kosten**

Abrechnungsgrundlage der Teilungs-/Schlussvermessungen ist die VergVO-ÖbVI / VermGebVO in der jeweils gültigen Fassung.

## **Grenzbegehung**

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten findet zwischen dem LBV.SH und der Vermessungsstelle eine gemeinsame Grenzbegehung statt. Der genaue Umfang der Vermessungsarbeiten sowie die Bildung von Grenzen und Flurstücken z.B. für Leitungsrechte werden örtlich festgelegt.

Auf Änderungen gegenüber der vorläufigen Kostenschätzung ist innerhalb von 2 Wochen nach der Grenzbegehung in schriftlicher Form hinzuweisen. Sollte die Abweichung zur ersten Kostenschätzung mehr als 25 v.H. betragen, ist eine erneute vorläufige Kostenermittlung mit Begründung abzugeben.

Soweit die erneute vorläufige Kostenermittlung von Sonderleistungen nach Tarifstelle 16 um mehr als 25 v.H. zur ersten vorläufigen Kostenschätzung abweicht, kann der LBV.SH

als Auftraggeber durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vermessungsstelle vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der erneuten vorläufigen Kostenermittlung zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Rücktrittserklärung.

### **Grenztermin und Niederschrift zum Grenztermin**

Der Grenztermin ist mit allen Beteiligten durchzuführen und mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich mitzuteilen. Dem LBV.SH ist der Ladung zum Grenztermin eine Skizze mit den vorläufigen Größen der Trennstücke als Übersicht beizufügen.

Zum Grenztermin ist eine Niederschrift zum Grenztermin mit beiliegender Skizze zu fertigen. Eine Kopie des Protokolls mit Skizze der eingetragenen Größen der Trennstücke ist dem LBV.SH nach Beendigung der örtlichen Vermessung zu übersenden.

### **Abrechnung und Zahlung**

Die Kosten- und Gebührenrechnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Rechnungen, die auf Grund fehlender oder unvollständiger Nachweise nicht geprüft werden können oder die Fehler aufweisen, werden nicht angewiesen.

Alle Rechnungen sind prüffähig und hinsichtlich der Ansätze nachvollziehbar aufzustellen bzw. durch Beifügung entsprechender maßstäblicher Unterlagen nachvollziehbar zu machen.

Sondervereinbarungen oder Erweiterungen werden nur dann abgegolten, wenn sie wirksamer Bestandteil des Auftrags sind.

Die Übernahmegebühren in das Liegenschaftskataster werden direkt zwischen dem LVermGeo SH und dem LBV.SH durch Kostenbescheid abgerechnet. Bis zum Eingang des Kostenbescheides des LVermGeo SH wird nur eine Abschlagszahlung gewährt.

Auslagen werden nur auf Nachweis erstattet.

Vorschusszahlungen werden nicht geleistet.

Abschlagszahlungen werden bis zu einer Höhe von 80 v.H. der veranschlagten Gesamtkosten, bei Vorlage der entsprechenden Arbeitsnachweise, gewährt.

Abweichend von § 9 der VergVO-ÖbVI ist der Auftrag erfüllt und die Vergütung fällig, wenn die Ergebnisse der Teilungs-/Schlussvermessung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden und ein Kostenbescheid der Übernahme des LVermGeo SH an den LBV.SH ergangen ist.

### **Abschluss und Erfüllung des Vertrags**

Mit vollständiger und beanstandungsfreier Übernahme der Vermessungsschriften und dem entsprechenden Kostenbescheid des LVerGeo SH ist der Auftrag auf Teilungs-/Schlussvermessung abgeschlossen.

### **Gerichtsstand**

Vereinbarter Gerichtsstand ist Kiel.



**LBV.SH-Maßnahme: Projektnamen eingeben**

Gebührenschtätzung für Teilungsvermessungen nach der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Verm-GebVO) in der aktuellen Fassung.

Leistungen	Betrag in Euro (€)
Teilungsvermessung (gem. Tarifstelle 10.1)	
Voraussichtliche Vermessungsfläche:	
Bodenwert (Verkehrswert):	
Anzahl Trennstückflächen:	
Multiplikator:	
Grundgebühr (gem. Staffel 1:)	
Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS (gem. Tarifstelle 14.1)	
Zwischensumme:	
MwSt. 19%:	
Vermessungsunterlagen (gem. Tarifstelle 5)	
<b>Endsumme:</b>	€

Gebührenschtätzung gem. Tarifstelle 16 für Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten.

Stundenansätze je angefangene Arbeitshalbstunde						
ÖbVI	Verm.-Ingenieur	Verm.-Techniker	Messgehilfe	Sonstige	Instrument und Fahrzeug	Km
<b>Endsumme:</b>						€

**Hinweise:**

Die angegebenen Tarifstellen beziehen sich auf die VermGebVO.

Die vorstehenden Daten wurden anhand der übergebenen Unterlagen und eigener Feststellungen zusammengestellt. Eine Begründung für einzelne Daten kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Die Arbeiten werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Die im Rahmen der Schlussvermessung grundsätzlich anzustrebenden Verschmelzungen / Vereinigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Vermessungsstelle verpflichtet sich, dass ihre Arbeiten auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen und insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Vermessungsgrundlagen beitragen sollen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Vermessungsstelle

**Anlage 3**

**LBV-Maßnahme: Projektnamen eingeben**

Gebührenschtätzung für Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen nach der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO) in der aktuellen Fassung.

		Kategorie					
		I		II		III	
		Straßen mit mehr als drei Fahrspuren		Übrige Straßen und Wege (soweit nicht I oder III)		Land- und forstwirtschaftliche Wege und Straßen, Anlieger-, Rad- und Wanderwege;	
		Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung		Übrige Gewässer mit über 4m durchschnittlicher Wasserbreite Sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10m durchschnittlicher Breite		Übrige Gewässer mit bis zu 4m durchschnittliche Wasserbreite; Sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10m durchschnittliche Breite	
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge		720 €		570 €		365 €	
Summe Achslängen:	m	€		€		€	
Teilgebühr nach Grenzlänge je angefangene 10m Grenzlänge:		72 €		66 €		61 €	
Grenzlänge einseitig	Teilgebühr einseitige Grenze	m	€	m	€	m	€
Bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu:		80%		70%		60%	
Grenzlänge 2. Seite	Teilgebühr 2. Seite	m	€	m	€	m	€
Teilgebühr je Trennstück:		360 €		325 €		295 €	
Anzahl Trennstücke	Teilgebühr Trennstücke		€		€		€
Vermessungsunterlagen (gem. Tarifstelle 5):		60 €					
<b>Zwischensumme inkl. MwSt.</b>		€		€		€	
Datenaufbereitung je Trennstück (gem. Tarifstelle 10.2):		55 €					
Anzahl Trennstücke	Teilgebühr Trennstücke		€		€		€
<b>Gesamtgebührenschtätzung (inkl. Datenaufbereitung und Fortführung)</b>		€		€		€	

Gebührenschtätzung gem. Tarifstelle 16 für Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Stundenansätze je angefangene Arbeitshalbstunde						
ÖbVI	Verm.- Ingeni- eur	Verm.- Techniker	Messge- hilfe	Sonstige	Instrument und Fahr- zeug	Km
<b>Endsumme:</b>						€

**Hinweise:**

Die angegebenen Tarifstellen beziehen sich auf die VermGebVO.

Die vorstehenden Daten wurden anhand der übergebenen Unterlagen und eigener Feststellungen zusammengestellt. Eine Begründung für einzelne Daten kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Die Ermittlung der endgültigen Leistungsentgelte erfolgt nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den tatsächlichen erbrachten Leistungen.

Die Arbeiten werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit durchgeführt. Die im Rahmen der Schlussvermessung grundsätzlich anzustrebenden Verschmelzungen / Vereinigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Vermessungsstelle verpflichtet sich, dass ihre Arbeiten auch der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster dienen und insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Vermessungsgrundlagen beitragen sollen.

---

Unterschrift und Stempel der Vermessungsstelle



## Inhaltsverzeichnis

Rundschreiben		sonst. Schreiben			Datum	Gesch. Zeichen	Inhalt	Lfd. Nr. des betr. Jahres	Bemerkungen
		BMDV	MWATT	LBV.SH					
BMDV	MWATT	LBV.SH							
		20/61			12.12.1961	LS 172 - S 4500	Straßenschlußvermessungen		<b>Aufgehoben</b> Rd.Vfg.SIB SH 1/80 vom 03.02.80
		13/63			13.05.1963	LS 17 - S 4500	Straßenschlußvermessungen		<b>Aufgehoben</b> Rd.Vfg.SIB SH 1/80 vom 03.02.80
		1/80			03.02.1980	LS 25 - S 4500	Straßenschlußvermessungen		<b>Aufgehoben</b> Rd.Vfg.SIB SH 6/86 vom 27.06.1986 I 3.52 13/86
		6/86			27.06.1986	LS 250 - 550.333	Vergabe und Durchführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters	13/86	<b>Aufgehoben mit</b> <b>LBV.SH Vfg vom</b> <b>18.07.2023</b> <b>I 3.52 04/2023</b>
					18.07.2023	23 - 550.333	Vergabe und Durchführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters	04/2023	